

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. Juni 1952

440/A.B.Anfragebeantwortungzu 464/J

Auf die Anfrage der Abg. W e i k h a r t und Genossen, betreffend einen Benzinfonds beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau B ö c k - G r e i s s a u folgendes mit:

"Es ist richtig, dass seit dem 1. April 1952 für die Abgabe von gebührenpflichtigen Benzinmarken an ausländische Touristen eine Gebühr von 40 g eingehoben wird, Es handelt sich um die gleichen gebührenpflichtigen Benzinmarken, die auch den inländischen Kraftfahrern gegen Entrichtung dieser Gebühr verkauft werden, soferne sie diese Benzinmarken über das ihnen zustehende gebührenfreie Kontingent hinaus benötigen.

Die Ausgabe dieser gebührenpflichtigen Benzinmarken gegen eine Gebühr von 40 g pro Liter gründet sich auf die Anordnung Nr. 4/Mineralöle des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 20. Dezember 1950 in der Fassung der Anordnung Nr. 5/Mineralöle, kundgemacht im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" am 29. Jänner 1952. Die genannte Anordnung ist auf Grund des Bundesgesetzes vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 106, über die Lenkung des Verkehrs mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten (Rohstofflenkungsgesetz 1951) sowie auf Grund des Preisregelungsgesetzes vom 3. September 1950, BGBl. Nr. 194, in der Fassung der Preisregelungsgesetznovelle 1951, BGBl. Nr. 108, erlassen worden.

Die Einnahmen aus der Ausgabe gebührenpflichtiger Marken dienen zur Deckung der Beschaffungskosten für Importfahrbenzin, soweit diese in den Erlösen auf Grund der behördlich vorgeschriebenen allgemeinen Höchstpreise keine Deckung finden. Da in Österreich für Fahrbenzin ein bundeseinheitlicher Preis besteht, die Beschaffungskosten für Importbenzin jedoch höher liegen, wird aus den Einnahmen der gebührenpflichtigen Benzinbezugsmarken die Differenz zwischen den höheren Kosten für Importbenzin und den niedrigeren Kosten für Inlandsbenzin zur Gewährleistung des bundeseinheitlichen Preises ausgeglichen.

Die Einfuhr von ausländischem Fahrbenzin wurde und wird durch unzureichende Zuteilung von der sowjetischen Mineralölverwaltung verursacht.

Die Einnahmen aus dem Verkauf der gebührenpflichtigen Benzinbezugsmarken scheinen im Bundesfinanzgesetz bei Kapitel 20 Tit. 1 § 4 auf."

-.-.-.-